

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.05.1978

Geschäftszahl

0146/77

Rechtssatz

Das gemeinsame Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 wird nur durch ein Hochschulstudium erfüllt, das auf die in den Absätzen 2 bis 5 des Abschnittes I des Teiles A der Lehrer-Dienstzweigeordnung bezeichnete Weise nachgewiesen ist.